Energie Vision

Das Ökostromsiegel

Zertifizierungsverfahren

Version 10

gültig ab 10.09.2026

Inhalt

Abkürzungen 1

Begriffsdefinitionen 1

1 Einleitung 4

2 Zertifizierungssystem 4

3 Ablauf und Inhalt der Zertifizierung 5

3.1 Die Verifizierung 6

3.2 Vertriebspartner 7

3.3 Umsetzungsplan 7

3.3.1 Erstzertifizierung 7

3.3.2 Inhalte des Umsetzungsplans 8

3.3.3 Für die Prüfung einzureichende Dokumente 9

3.4 Rückschau 9

3.4.1 Inhalt der Rückschau 9

3.4.2 Für die Prüfung einzureichende Dokumente 10

3.5 Prüfung der Pflicht- und Wahlpflichtkriterien entsprechend Kriterien Version 11 10

3.5.1 Pflichtkriterien 11

3.5.2 Wahlpflichtkriterium Förderung von neuen EE-Erzeugungsanlagen durch Beschaffung von HKN aus neuen Anlagen 11

3.5.3 Wahlpflichtkriterium Förderung von neuen EE-Erzeugungsanlagen durch Investitionen in neue Anlagen 12

3.6 Abschluss der Prüfung 12

3.6.1 Bei der ZGS einzureichende Dokumente 13

3.6.2 Bestandteile des Prüfberichts 13

3.7 Vergabe des Siegels und Erstellung des Zertifikates 13

3.7.1 Das Zertifikat für den Zertifizierungsnehmer 14

3.7.2 Zertifikat für Vertriebspartner 14

3.7.3 Bestätigung für Unternehmenskunden 14

3.8 Fristen 14

3.8.1 Fristen zur erstmaligen Zertifizierung 14

3.8.2 Fristen zur Re-Zertifizierung 15

4 Anerkennung Energieerzeugungsanlagen als Neuanlagen 15

4.1 Ablauf der Prüfung 15

5 Anforderungen an die externen Gutachtenden 16

5.1 Grundsatz 16
5.2 Fachliche Kompetenz und Qualifikation 16
5.3 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit 17
5.4 Anforderungen an Organisationen 17
5.5 Anerkennung durch den Systeminhaber 18
5.6 Vertraulichkeit 18
6 Verfahren und Ausgleichsmaßnahmen bei Nicht-Erfüllung der Anforderungen 18
6.1.1 Nichterfüllung der Pflichtkriterien 19
6.1.2 Nichterfüllung des Wahlpflichtkriteriums „Neuanlagenförderung durch Beschaffung“ 20
6.1.3 Nichterfüllung des Wahlpflichtkriteriums „Investition in neue erneuerbare Energieanlagen“ 20
6.1.4 Nichterfüllung des bisherigen Wahlpflichtkriteriums „Förderung innovativer Projekte“ 20
6.1.5 Entzug des Siegels 21
7 Kommunikation und Werbeaussagen 21

Änderungshistorie

Lfd. Nr.	Datum der Änderung	Gültig ab	Beschreibung
1	10.09.2026	25.09.2026	Anpassung des Zertifizierungsverfahrens an die regulatorischen Anforderungen aus dem UWG sowie an die Kriterien Version 11

ABKÜRZUNGEN

HKN	Herkunftsnachweise
HKNR	Herkunftsnachweisregister
VGS	Vereinsgeschäftsstelle
ZGS	Zertifizierungsgeschäftsstelle

BEGRIFFSDEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe und Definitionen, die sich auf die Abläufe und Prozesse der Zertifizierung beziehen.

Abweichung	jede tatsächliche oder drohende Nichterfüllung einer Zertifizierungsvoraussetzung, Nutzungsbedingung, Mitwirkungs- oder Informationspflicht. Eine geringfügige Abweichung beeinträchtigt die Aussagekraft der Zertifizierung nicht wesentlich und kann kurzfristig vollständig behoben werden. Eine erhebliche Abweichung beeinträchtigt Kriterienerfüllung, Nachweisführung, Zertifizierungsumfang oder ordnungsgemäße Kommunikation wesentlich. Eine schwerwiegende Abweichung liegt insbesondere bei unrichtigen oder manipulierten wesentlichen Zertifizierungsgrundlagen, erheblicher Nutzung des Siegels außerhalb des freigegebenen Umfangs, drohender erheblicher Fehlvorstellung über den Zertifizierungsstatus oder gezieltem Verschweigen einer wesentlichen Abweichung vor.
Anlagenanerkennung	Anerkennung von Stromerzeugungsanlagen durch die ZGS, die im Wahlpflichtkriterium Beschaffung für die Beschaffung von HKN genutzt werden können.
Ausgleichsmaßnahme	Eine nach diesem Zertifizierungsverfahren bei einer erst im Folgejahr ausgleichbaren Abweichung vorgesehene zusätzliche Maßnahme, durch die die Folgen der festgestellten Abweichung nach den hierfür geltenden Vorgaben kompensiert werden.
Erstbewertung	Die zur erstmaligen Nutzungsfreigabe durchzuführende gutachterliche Prüfung.
Erstzertifizierung	Die erstmalige positive Zertifizierungsentscheidung des Auftragnehmers nach Vertragsabschluss und erfolgreicher Erstbewertung, aufgrund derer erstmals eine Nutzungsfreigabe erteilt wird.

Fehlmenge	Anteil der an Ökostromkunden gelieferten Strommenge, für welche die Kriterien nicht erfüllt sind.
Gutachtende	ist eine vom Ökostromanbieter aus dem von EnergieVision anerkannten Gutachterkreis ausgewählte und unmittelbar beauftragte unabhängige sachverständige Person oder Organisation, welche die Anforderungen an Kompetenzen und Qualifikationen erfüllt.
Korrekturmaßnahme	In der gutachterlichen Prüfung festgesetzte, direkt umsetzbare Maßnahmen, die zur Erfüllung der Kriterien führen.
Neuanlage	Wasser-, Wind- oder Solarkraftanlage, die den Anforderungen an neue Anlagen im Wahlpflichtkriterium Beschaffung entspricht.
Nutzungszeitraum	Zeitraum, der auf dem Zertifikat ausgewiesen ist und für den das Ökostromgütesiegel in der Kommunikation an Endkunden und in der Werbung genutzt werden darf.
Prüfbericht	Die ergänzende gutachterliche Dokumentation einer durchgeführten Prüfung, und Grundlage der Verifizierung sowie des Prüfungsergebnisses. Dokumentiert angewandte Prüfverfahren, berücksichtigte Nachweise und festgestellte Ergebnisse, insbesondere Abweichungen und vorgesehener Korrektur- oder Ausgleichsmaßnahmen.
Rückschau	Die durch einen Sachverständigen durchgeführte Prüfung der tatsächlichen Kriterienerfüllung eines abgeschlossenen Zertifizierungsjahres anhand der hierfür vorgelegten maßgeblichen Ist-Daten und Nachweise.
Testat	Das von der ZGS bereitgestellte standardisierte Formblatt, in dem die für die Verifizierung erforderlichen Angaben und Daten des Stromanbieters erfasst und das gutachterliche Prüfungsergebnis dokumentiert werden.
Umsetzungsplan	Der für den Nutzungszeitraum vorzulegende und gutachterlich zu prüfende Plan zur Erfüllung der Anforderungen des Zertifizierungssystems.
Verifizierung	Gutachterliche Prüfung der Erfüllung der Kriterienanforderungen.
Vertriebspartner	Ein Stromanbieter, der das zertifizierte Stromprodukt des Ökostromanbieters unter eigenem Marktauftritt an eigene Endkunden vertreibt und in die Nutzungsfreigabe des Ökostromgütesiegels einbezogen ist.
Zertifikat	Die dokumentierte Bestätigung einer Zertifizierungsentscheidung auf dem der Umfang und der Nutzungszeitraum der erteilten Nutzungsfreigabe ausgewiesen ist.

Zertifizierungsjahr	Das jeweilige Kalenderjahr, für das die Kriterienerfüllung rückschauend anhand der tatsächlichen Daten und Nachweise verifiziert wird. Ökostromgütesiegel
Zertifizierungsgeschäftsstelle (ZGS)	Die bei EnergieVision eingerichtete organisatorische Stelle zur Koordination und administrativen Durchführung des Zertifizierungsverfahrens sowie zur Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben.
Zertifizierungsmenge	ist die nach Maßgabe der Anlage 1b dem zertifizierten Stromprodukt für Zwecke der jeweiligen Verifizierung zugeordnete Strommenge. Vorläufige oder prognostizierte Mengen und rückschauend bestätigte Ist-Mengen sind entsprechend ihrem jeweiligen Datenstatus zu unterscheiden.

1 EINLEITUNG

Die Zertifizierung mit dem Ökostromgütesiegel basiert auf dem von EnergieVision etablierten und betreuten Zertifizierungssystem. Zertifizierte Produkte müssen die von EnergieVision und dem Kriterienbeirat entwickelten Zertifizierungskriterien erfüllen, im Folgenden als Kriterienkatalog bezeichnet.[1] Diese Kriterien stellen die grundlegenden Anforderungen dar, die von Stromanbietern erfüllt und von Gutachtende geprüft werden müssen, damit Stromprodukte mit dem Ökostromgütesiegel ausgezeichnet werden können.

Grundlage der Verifizierung ist die für das jeweilige Zertifizierungsjahr gültige und anwendbare Fassung der Zertifizierungskriterien.

Dieses Dokument beschreibt die für die Prüfung der Anforderungen und die Zertifizierung gültigen Prozesse und Verfahren. Es enthält zeitliche Abläufe, Fristen und die für die gutachterliche Prüfung vorzulegenden Dokumente.

Das vorliegende Zertifizierungsverfahren beschreibt:

- Das Zertifizierungssystem
- Abläufe und Nachweise zur Verifizierung der Pflichtkriterien
- Abläufe und Nachweise zur Verifizierung der Wahlpflichtkriterien
- Ablauf zur Anerkennung von Neuanlagen
- Anforderungen an externe Gutachtende
- Korrektur- und Ausgleichsmaßnahmen
- Kommunikation des Ökostromgütesiegels

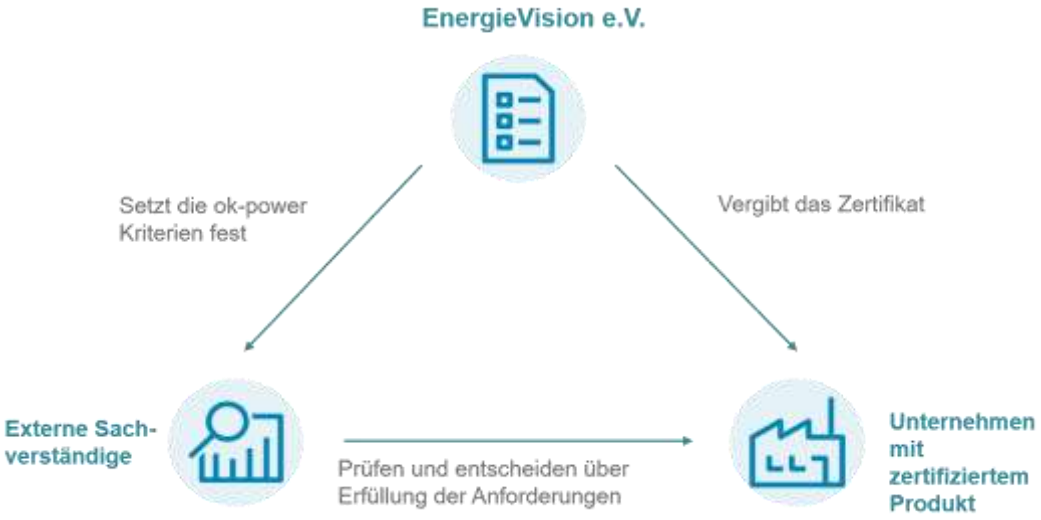
2 ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM

Das Zertifizierungssystem des Ökostromgütesiegels des EnergieVision e.V. setzt sich aus drei Parteien zusammen, die unabhängig sind und deren Verantwortungsbereiche voneinander getrennt (Abbildung 1).

- EnergieVision e.V. ist der Herausgeber des Ökostromgütesiegels. EnergieVision ist zuständig für den Aufbau und die Aufrechterhaltung des Zertifizierungssystems, steuert die gesamte Abwicklung der Zertifizierung und vergibt das Ökostromgütesiegel. Neben der organisatorischen Umsetzung der Zertifizierung entwickelt EnergieVision gemeinsam mit dem Kriterienbeirat die Zertifizierungskriterien.
- Die Siegelnutzer sind die Stromanbieter (Zertifizierungsnehmer), die ein zertifiziertes Ökostromprodukt an Endkunden vertreiben. Diese müssen die Anforderungen der Zertifizierungskriterien erfüllen.
- Gutachtende prüfen die Erfüllung der Kriterien. Diese Überprüfung erfolgt unabhängig und unparteilich und ist die Grundlage zur Vergabe des Ökostromgütesiegels.

[1] EnergieVision e. V. (2026a): *Kriterien für das Ökostromgütesiegel „ok-power“ für Ökostromprodukte*, Version 10.1, gültig ab 01.01.2026, abrufbar unter: https://ok-power.de/wp-content/uploads/2026/02/ok-power-Kriterien-V.10.1.pdf und EnergieVision e. V. (2026b): *Kriterien für das Ökostromgütesiegel „EnergieVision“ für Ökostromprodukte*, Version 11, gültig ab 01.01.2027

ABBILDUNG 1: ZERTIFIZIERUNGSSYSTEM DES ÖKOSTROMGÜTESIEGELS



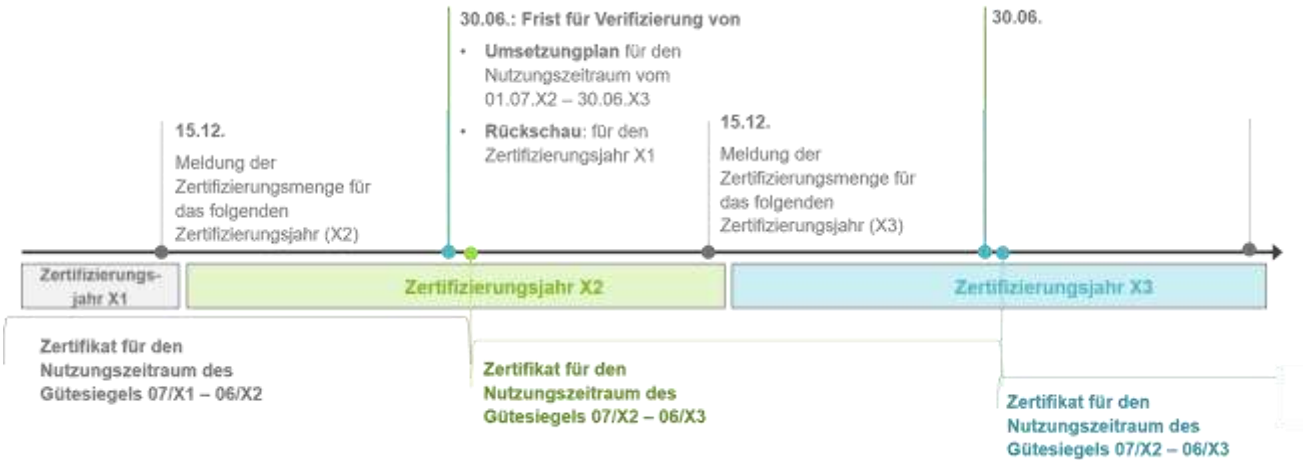
Die zentralen Organe des EnergieVision sind der Vorstand, die Vereinsgeschäftsstelle (VGS) und die Zertifizierungsgeschäftsstelle (ZGS). Die Vereinsgeschäftsstelle verantwortet alle vereinsbezogenen Abläufe und ist maßgeblich an der inhaltlichen Weiterentwicklung des Ökostromgütesiegels beteiligt. Die Zertifizierungsgeschäftsstelle koordiniert die administrativen Prozesse der Zertifizierung und ist zentrale Ansprechpartnerin für organisatorische Fragen sowie für Fragen zum Verständnis und zur Anwendung des Zertifizierungsverfahrens. Die fachliche Verifizierung der konkreten Kriterienerfüllung erfolgt unabhängig vom EnergieVision e.V. durch externe Gutachtende.

3 ABLAUF UND INHALT DER ZERTIFIZIERUNG

Die externe Prüfung der Zertifizierungskriterien (Verifizierung) wird von externen Gutachtenden durchgeführt und stellt sicher, dass die Anforderungen des Ökostromgütesiegels erfüllt sind und das Stromprodukt mit dem Ökostromgütesiegel ausgezeichnet werden darf.

Abbildung 2 bietet einen Überblick über die jährlichen Meilensteine der Zertifizierung und zeigt jeweils die Stichtage zur Übermittlung der geprüften Unterlagen an die Zertifizierungsgeschäftsstelle.

ABBILDUNG 2: JÄHRLICHEN MEILENSTEINE DER ZERTIFIZIERUNG



3.1 Die Verifizierung

Die Verifizierung der Kriterienerfüllung wird durch externe Dritte durchgeführt. Diese prüfen die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Unterlagen und Daten und bestätigen, dass die Zertifizierungsanforderungen gemäß dem für das Zertifizierungsjahr gültigen Kriterienkatalog des EnergieVision erfüllt sind.

Die Vorlagen der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen werden den Stromanbietern von der Zertifizierungsgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt und von den Anbietern ausgefüllt an die Gutachtende übermittelt.

Konkret werden in der Verifizierung folgende Elemente geprüft:

- Pflichtkriterien;
- Wahlpflichtkriterien;
- Auf Wunsch des Stromanbieters die Erfüllung der EnergieVision-plus-Zertifizierung.

Die Verifizierung erfolgt für alle Kriterien in einem regelmäßigen jährlichen Rhythmus von Umsetzungsplan (Kapitel 3.3) und Rückschau (Kapitel 3.4):

- Umsetzungsplan: bestätigt, wie die Kriterien im Nutzungszeitraum[2] erfüllt werden sollen;
- Rückschau und abschließende Verifizierung bestätigen die Kriterienerfüllung im vergangenen Zertifizierungsjahr.

Die erfolgreiche Prüfung des Umsetzungsplans und der Rückschau sind die Voraussetzung für die Zertifizierung und Grundlage für die Vergabe und Nutzung des Ökostromgütesiegels.

Es liegt in der Verantwortung des Stromanbieters, fristgerecht die vollständigen für die Prüfung notwendigen Daten zusammenzustellen und die Verifizierung durch den externen Gutachtenden zu beauftragen.

[2] Im Jahr 2026 enthält der Umsetzungsplan sowohl die Bestätigung, der Erfüllung des 33% Kriteriums nach Kriterien Version 10.1 für das zweite Halbjahr 2026 als auch die Bestätigung der Erfüllung der technologiespezifischen Kriterien für das erste Halbjahr 2027.

3.2 Vertriebspartner

Vertriebspartner verkaufen ein zertifiziertes Ökostromprodukt eines Stromanbieter, z.T. unter eigenem Markenauftritt, an eigene Endkund:innen weiter. Dazu bedarf es einer vertraglichen Regelung zwischen Ökostromanbieter und Vertriebspartner.

Vertriebspartner müssen die Pflichtkriterien erfüllen. Dies muss durch einen Gutachtenden geprüft und bestätigt werden.

Der Ökostromanbieter ist verantwortlich für die Erfüllung der Zertifizierungskriterien für die an Vertriebspartner abgegebene Strommengen. Die Anforderungen des Wahlpflichtkriteriums sind entsprechend durch den Ökostromanbieter zu erfüllen und gutachterlich zu verifizieren.

Vertriebspartner müssen vorab bei der ZGS benannt und gemeldet werden. Dazu sind folgende Angaben zu machen:

- Name des Vertriebspartners
- Anschrift und Kontaktdaten
- Name des Ökostromproduktes
- Voraussichtliche Ökostrommenge im Nutzungszeitraum

3.3 Umsetzungsplan

Der Umsetzungsplan enthält Informationen und Daten für den Nutzungszeitraum des Ökostromgütesiegels, der durch das Zertifikat bestätigt wird. Dieser Zeitraum umfasst maximal 12 Monate bis zur Folgeprüfung (Juli JahrX1 – Juni JahrX2, siehe auch Abbildung 2).

Es bestehen folgende abweichende Zeiträume:

- 2026 umfasst der Umsetzungsplan den Zeitraum bis zum 30.06.2027;
- im Fall einer Erstzertifizierung umfasst das Zertifikat den Zeitraum bis zum nächsten Prüftermin.

Der Umsetzungsplan enthält Angabe zur derzeitigen und voraussichtlich zukünftigen Erfüllung der Pflichtkriterien sowie zur geplanten Erfüllung der Wahlpflichtkriterien im jeweiligen Nutzungszeitraum.

Da die Erfüllung der Pflichtkriterien Voraussetzung für die Nutzung des Ökostromgütesiegels ist, werden sie im Rahmen des Umsetzungsplans geprüft.

Bei einer Folgeverifizierung wird der Umsetzungsplan im Rahmen der jährlichen Re-Zertifizierung, gemeinsam mit der Rückschau erstellt.

3.3.1 Erstzertifizierung

Bei einer Neuzertifizierung ist der Umsetzungsplan die Voraussetzung für die Nutzung des Ökostromgütesiegels. Er ist nach Vertragsunterzeichnung innerhalb von 8 Wochen durch den Stromanbieter zu erstellen, von einem Gutachtenden zu verifizieren und bei der ZGS einzureichen.

Nach erfolgreicher Erstbewertung und positiver Zertifizierungsentscheidung des EnergieVision wird das Zertifikat für den in der Zertifizierungsentscheidung bestimmten Nutzungszeitraum innerhalb von 10 Werktagen ausgestellt. Bei einer Erstzertifizierung endet der Nutzungszeitraum grundsätzlich mit dem nächsten regulären Prüftermin zum 30.06.

Abbildung 3 zeigt die Prüfabläufe bei der Erstzertifizierung (in grün dargestellt).

ABBILDUNG 3:ABLAUF DER ZERTIFIZIERUNG BEI DER ERSERTIFIZIERUNG



3.3.2 Inhalte des Umsetzungsplans

Aus dem Umsetzungsplan müssen folgende Informationen in Bezug auf die Pflicht- und Wahlpflichtkriterien hervorgehen:

Allgemeine Informationen:

- Name und Anschrift des Stromanbieters sowie Kontaktinformationen des Ansprechpartners oder der Ansprechpartnerin für die Zertifizierung
- Name des Stromprodukts und zugehörige Tarifnamen
- Höhe der Zertifizierungsmenge
- Angaben zu den Vertriebspartnern

Pflichtkriterien:

- Bestätigung, dass die Anforderungen an die Beteiligungsverhältnisse erfüllt sind und weiterhin erfüllt werden;
- Bestätigung, dass die Anforderungen an die Verbraucherschutzkriterien erfüllt sind und weiterhin erfüllt werden;
- Bestätigung, dass die gesamte Zertifizierungsmenge mit den Kriterien entsprechenden HKN hinterlegt wird.

Wahlpflichtkriterien:

- Informationen, wie die Zertifizierungsmenge auf die Wahlpflichtkriterien verteilt werden soll
- Informationen, wie die Anforderungen des Wahlpflichtkriteriums voraussichtlich erfüllt werden
- Der Ökostromanbieter sowie ggf. eingebundene Herkunftsnachweishändler müssen die Kenntnisnahme und Einhaltung der Anforderungen an Neuanlagen schriftlich bestätigen.

Da der Umsetzungsplan in der Regel Mitte des Jahres erstellt wird und dann den Zeitraum von Juli – Juni umfasst, enthält er sowohl Plandaten zum zweiten Halbjahr des laufenden Kalenderjahres als auch Plandaten zum folgenden Kalenderjahr. Die gesamte Zertifizierungsmenge soll diesen beiden Zeiträumen so realistisch wie möglich zugeordnet werden.

3.3.3 Für die Prüfung einzureichende Dokumente

Das zentrale Dokument für jede Verifizierung ist das Testat (Excel-Dokument). In diesem werden alle für die Zertifizierung relevanten Informationen zusammengestellt und der Stromanbieter bestätigt die Erfüllung der Kriterien. Die Vorlage für das Testat wird von der ZGS zur Verfügung gestellt. Eine Erläuterung zum Ausfüllen des Testates befindet sich im ersten Tabellenblatt des Testats. Die Angaben des Testates sind durch die unten aufgeführten Nachweise zu belegen.

Folgende Dokumente sind im Rahmen des Umsetzungsplans vom Stromanbieter zusammenzustellen und einer Gutachtenden zur Verifizierung vorzulegen.

- Das ausgefüllte Testat,
- Für die Prüfung der Pflichtkriterien die ausgefüllte und unterschriebene Selbstauskunft des Stromanbieters,
- Auf Anfrage des Gutachters Nachweise, die belegen, dass die Anforderungen der Pflichtkriterien erfüllt sind. Dies können zum Beispiel folgende Dokumente sein:
    - Verbraucherschutz: AGBs des Stromanbieters, Tarifbedingungen des zu zertifizierenden Produkts.
    - Beteiligungsverhältnisse: Gesellschafterliste Handelsregister, Organigramm aus dem die Beteiligungsstruktur hervorgeht; der aktuelle Geschäftsbericht
    - Bestätigung, dass die gesamte zu zertifizierende Stromabsatzmenge über HKN abgedeckt wird, die den Kriterienanforderungen entsprechen.
- Für das Wahlpflichtkriterium „Förderung der Energiewende durch Beschaffung von HKN aus neuen EE-Anlagen“, die unterschriebene Bestätigung über die Beschaffung der HKN aus neuen Erzeugungsanlagen entsprechend der Kriterien oder ein Beschaffungsvertrag aus dem die kriterienkonforme Beschaffung hervorgeht.
- Für das Wahlpflichtkriterium „Förderung der Energiewende durch Investitionen in neue EE-Erzeugungsanlagen“, Informationen zu den EE-Erzeugungsanlagen, die spätestens im Zertifizierungsjahr in Betrieb genommen werden und für dieses Kriterium genutzt werden sollen.
- Wird in der Übergangszeit (bis Ende 2027) noch das Kriterium „Förderung innovativer Projekte“ verwendet, sind Informationen zu den geplanten Investitionen anzugeben, die in Projekte fließen sollen, die spätestens in der Vorschau 2026 von EnergieVision anerkannt wurden.

3.4 Rückschau

Die Rückschau stellt das zentrale Element der Zertifizierung dar. Sie ist die rückwirkende Prüfung der tatsächlichen Erfüllung der Anforderungen des Zertifizierungssystems innerhalb eines abgeschlossenen Zertifizierungsjahres. Hierzu bewertet der Gutachtende auf Grundlage geeigneter Nachweise, ob die vom Zertifizierungsnehmer umgesetzten Maßnahmen, beschafften Strommengen, Herkunftsnachweise und sonstigen Kriterienanforderungen den Vorgaben des Zertifizierungssystems entsprechen.

Die Ergebnisse der Rückschau werden in einem Prüfbericht dokumentiert. Die Rückschau dient als Grundlage für die Feststellung der Kriterienerfüllung und die Vergabe des Ökostromgütesiegels. Die erforderliche Nachweisführung richtet sich nach den jeweils gewählten Pflicht- und Wahlpflichtkriterien.

3.4.1 Inhalt der Rückschau

Im Rahmen der Prüfung ist festzustellen, ob die Absatzmenge des zu zertifizierenden Produkts angegeben wurde. Dabei ist sicherzustellen, dass die Absatzmengen aller Vertriebspartner des Zertifizierungsnehmers

vollständig berücksichtigt werden. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine ausreichende Abdeckung der abgesetzten Ökostrommenge mit entwerteten kriterienkonformen Herkunftsnachweisen gegeben ist.

Sofern die Voraussetzungen für die Plus-Zertifizierung relevant sind, wird zusätzlich überprüft, ob die insgesamt vom Stromanbieter an Haushalts- und Kleingewerbekunden abgesetzte Strommenge der im Testat angegebenen und mit Herkunftsnachweisen abgedeckten Zertifizierungsmenge entspricht.

3.4.2 Für die Prüfung einzureichende Dokumente

Die gutachterliche Prüfung basiert auf den tatsächlich realisierten Daten des Zertifizierungsjahres.

Der Stromanbieter reicht das ausgefüllte Testat und alle notwendigen Belege und Nachweise bei der Gutachtenden ein. Folgende Informationen sollen belegt und geprüft werden:

Pflichtkriterien:

- die tatsächlich abgesetzte Ökostrommenge,
- die zugehörigen, vollständigen und den Kriterien entsprechenden Entwertungsnachweise für die gesamte Zertifizierungsmenge,
- die Bestätigung der Erfüllung der Pflichtkriterien aus dem Umsetzungsplan und die Bestätigung des Stromanbieters, dass die vorgelegten Informationen weiterhin gültig sind,
- im Falle der EnergieVision-plus-Zertifizierung der unterschriebene „Antrag auf Nutzung des ok-power-plus-Siegels“ als Bestätigung, dass die Pluszertifizierung genutzt wird,
- im Falle der EnergieVision-plus-Zertifizierung die tatsächlich an alle Haushalts und Kleingewerbekunden abgesetzte Strommenge.

Wahlpflichtkriterien

- Für das Wahlpflichtkriterium „Förderung der Energiewende durch Beschaffung von HKN aus neuen EE-Anlagen“, die schicken Entwertungsnachweise[3] für HKN aus neuen EE-Erzeugungsanlagen. Der Neuanlagenanteil muss jeweils den technologiespezifischen Mindestanteilen entsprechen.
- Für das Wahlpflichtkriterium „Förderung der Energiewende durch Investitionen in neue EE-Erzeugungsanlagen“, die Bestätigung über die Inbetriebnahme der angegebenen EE-Erzeugungsanlagen.
- Wird in der Übergangszeit (bis Ende 2027) noch das Kriterium „Förderung innovativer Projekte“ verwendet, sind Nachweise über die Investitionen zu erbringen, die im Zertifizierungsjahr in innovative Projekte investiert wurden. Die Projekte müssen in der Vorschau 2026 von EnergieVision anerkannt worden sein.

3.5 Prüfung der Pflicht- und Wahlpflichtkriterien entsprechend Kriterien Version 11

Nachfolgend sind die in den Kriterien V11 festgelegten Anforderungen an die Zertifizierung beschrieben und die Dokumente aufgeführt, die als Nachweise für die Erfüllung der Pflicht- und Wahlpflichtkriterien dienen. Die relevanten Informationen zur Bestätigung der Erfüllung der Pflichtkriterien werden dem/ der Gutachtenden durch den Stromanbieter bereitgestellt.

[3] Sollte es nicht möglich sein, schicke Entwertungsnachweise zur Verfügung zu stellen, können in begründeten Ausnahmefällen die Auszüge aus dem HKNR akzeptiert werden.

Die Erfüllung der Pflichtkriterien werden zum Zeitpunkt des Umsetzungsplans geprüft, da deren Erfüllung für den Nutzungszeitraum des Ökostromgütesiegels relevant ist.

Die finale Erfüllung der Wahlpflichtkriterien kann erst im Nachhinein überprüft werden. Daher werden diese zum Zeitpunkt der Rückschau geprüft.

3.5.1 Pflichtkriterien

Zu den Pflichtkriterien zählen die Erfüllung der Beteiligungsverhältnisse, die Anforderungen an die Verbraucherschutzkriterien, sowie des Nachweises, dass es sich um 100 % Ökostrom handelt. Zu den Pflichtkriterien zählen die Erfüllung der Beteiligungsverhältnisse, die Anforderungen an die Verbraucherschutzkriterien, sowie des Nachweises, dass es sich um 100 % Ökostrom handelt. Die Erfüllung der Pflichtkriterien wird im Testat bestätigt. Zudem bestätigt der Ökostromanbieter die Erfüllung der Pflichtkriterien über eine unterschriebene Selbstauskunft. Das Formblatt für die Selbstauskunft wird dem Ökostromanbieter mit dem Testat von der ZGS zur Verfügung gestellt.

Nachweise für die Verbraucherschutzkriterien entsprechend der EnergieVision-Kriterien:

- Selbstauskunft des Ökostromanbieters
- Bestätigung der Kriterienkonformität im Testat.

Auf Anfrage der Gutachtenden können folgende ergänzende Nachweise gefordert werden:

- Tarifbedingungen der zertifizierten Ökostromprodukte,
- der AGB des Zertifizierungsnehmers

Nachweise der Beteiligungsverhältnisse entdprechend der Kriterien:

- Selbstauskunft des Ökostromanbieters
- Bestätigung der Kriterienkonformität im Testat.

Auf Anfrage der Gutachtenden können folgende ergänzende Nachweise gefordert werden:

- Gesellschafterliste des Stromanbieters aus dem Handelsregister
- Organigramm aus dem die Beteiligungsverhältnisse des Stromanbieters hervorgehen
- Organigramm aus dem die Beteiligungsverhältnisse des Mutterkonzerns hervorgehen.
- Geschäftsbericht des Stromanbieters
- Geschäftsbericht des Mutterkonzerns
- Gelten Ausnahmeregelungen entsprechend der aktuellen Kriterienfassung, sind diese mit Nachweisen zu belegen.

Beschaffung von 100 % Ökostrom

Zur Prüfung der Beschaffung von 100 % kriterienkonformen Ökostroms werden die Entwertungsnachweise herangezogen.

3.5.2 Wahlpflichtkriterium Förderung von neuen EE-Erzeugungsanlagen durch Beschaffung von HKN aus neuen Anlagen

Für das Wahlpflichtkriterium „Förderung von neuen EE-Erzeugungsanlagen durch Beschaffung von HKN aus neuen Anlagen“ gilt grundsätzlich, dass die Anlagen nicht gefördert und unter einem mengenbasierten Fördersystem auch nicht förderfähig sein dürfen. Zudem müssen sie den Anforderungen an die Altersstruktur gemäß den Kriterien entsprechen müssen. Es sind folgende Dokumente und Sachverhalte zu prüfen:

- Entwertungsnachweise aus denen hervorgeht, dass ein den Kriterien entsprechender Mindestanteil der über dieses Kriterium erfüllten Zertifizierungsmenge aus neuen, nicht geförderten Anlagen beschafft wurde:
    - die eingesetzten Anlagen sind korrekt benannt und von der Zertifizierungsgeschäftsstelle als zulässige Neuanlagen anerkannt.
    - die eingesetzten Herkunftsnachweise stammen tatsächlich aus den dafür benannten Anlagen.
    - die Herkunftsnachweise sind im deutschen Herkunftsnachweisregister ordnungsgemäß entwertet worden.
    - die Herkunftsnachweise wurden für das zertifizierte Produkt entwertet (das Produkt ist auf dem Entwertungsnachweis genannt).

Im Sonderfall der Beschaffung von Herkunftsnachweisen aus einer Anlage mit Power-Purchase-Agreement ist zusätzlich zu prüfen:

- Dass das PPA in zeitlichem Zusammenhang mit der Inbetriebnahme der Anlage abgeschlossen wurde;
- Das die PPA-Anlage keinerlei Förderung erhält;
- Dass die Entwertungsnachweise tatsächlich aus der PPA-Anlage stammen.

3.5.3 Wahlpflichtkriterium Förderung von neuen EE-Erzeugungsanlagen durch Investitionen in neue Anlagen

Für das Wahlpflichtkriterium „Förderung von neuen EE-Erzeugungsanlagen durch Investitionen in neue Anlagen“ sind folgende Dokumente und Sachverhalte zu prüfen.

- Anhand anlagenspezifischer Dokumente wie Inbetriebnahmeprotokollen wird geprüft, dass:
    - Die tatsächlich angerechnete Erzeugungsmenge aus initiierten Anlagen stammt, die nicht älter als 10 Jahre sind und die Erzeugungsmenge entsprechend der altersspezifischen Prozentsätze laut Kriterienkatalog angerechnet wurden.
    - Das Jahr der Inbetriebnahme (IBN) wird berücksichtigt, indem alle vollen Betriebsmonate des IBN-Jahres zusätzlich zu den 4 vollen Betriebsjahrenangerechnet werden.
    - Das Datum der Inbetriebnahme der angesetzten Anlagen vor oder spätestens im Jahr der Zertifizierung liegt.
- Über Unterlagen und Nachweise des Ökostromanbieters die Prüfung, dass die erforderlichen Zertifizierungsanforderungen entsprechend des zertifizierten Stromabsatzes und des Gesamtabsatzes tatsächlich erreicht werden:
- Prüfung, dass der Ausschluss der Doppelvermarktung von HKN eingehalten wird, insbesondere:dass keine Veräußerung von Herkunftsnachweisen an Dritte erfolgt und die HKN ausschließlich im Rahmen der zertifizierten Produkte genutzt werden. Dazu wird geprüft,
    - ob die in Betrieb genommene Anlage nach dem EEG vergütet wird und somit für die Strommengen keine HKN ausgegeben werden;
    - Wenn die Anlage nicht nach dem EEG vergütet wird und HKN ausgegeben werden, muss sichergestellt werden, dass diese HKN auf das zertifizierte Stromprodukt entwertet wurden und somit die grüne Eigenschaft nicht an Dritte weitergegeben wurde.

3.6 Abschluss der Prüfung

Mit der erfolgreichen Verifizierung von Umsetzungsplan und Rückschau wird die Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen bestätigt. Die Erfüllung der Anforderungen des Zertifizierungssystems sowie eine abschließende Feststellung der Gutachtenden, ob die Anforderungen erfüllt sind muss nachvollziehbar bewertet und dokumentiert werden. Die Unterlagen werden bei der ZGS archiviert.

Werden im Rahmen der Verifizierung Abweichungen festgestellt, müssen Korrektur- oder Ausgleichsmaßnahmen entsprechend Kapitel 6 festgelegt werden. Diese Maßnahmen und ihre erfolgreiche oder noch offene Umsetzung müssen im gutachterlichen Prüfbericht dokumentiert werden. Zudem muss überprüft werden, ob Korrektur- und Ausgleichsmaßnahmen aus dem vorangegangenen Jahr vorliegen und ihre Erfüllung bestätigt werden.

3.6.1 Bei der ZGS einzureichende Dokumente

Umsetzungsplan:

- das final geprüfte und von Stromanbieter und Gutachtenden unterschriebene Testat,
- die unterschriebene Selbsterklärung des Stromanbieters.

Rückschau:

- das final geprüfte und unterschriebene Testat,
- den gutachterlichen Prüfbericht
- die schicken Entwertungsnachweise

Der Prüfbericht soll zudem verdeutlichen, wie die Prüfung durchgeführt wurde.

3.6.2 Bestandteile des Prüfberichts

Aus Testat und Prüfbericht muss eindeutig hervorgehen, ob und in welchem Umfang die Zertifizierungsanforderungen erfüllt sind und ob Abweichungen festgestellt wurden. Wenn Korrektur- oder Ausgleichsmaßnahmen, die nach diesem Zertifizierungsverfahren vorgesehen sind, verhängt wurden müssen diese mit der entsprechenden Umsetzungsfrist dargestellt werden. Zudem muss deutlich werden ob Ausgleichsmaßnahmen aus dem vorangegangenen Zertifizierungsjahr erfüllt wurden.

Elemente des Prüfberichts

- wie die Prüfung durchgeführt wurde (remote/ vor Ort);
- Welche Daten vorlagen und überprüft wurden;
- ob die Zertifizierungsanforderungen erfüllt sind;
- ob, und wenn ja welche, Abweichungen festgestellt wurden;
- welche Korrektur- oder Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden und bis wann diese umgesetzt werden müssen;
- ob Ausgleichsmaßnahmen aus dem Vorjahr vorlagen und erfüllt wurden.

3.7 Vergabe des Siegels und Erstellung des Zertifikates

Die ZGS prüft, ob die nach diesem Zertifizierungsverfahren für die Zertifizierungsentscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen und ob aus ihnen das gutachterliche Prüfungsergebnis einschließlich etwaiger Abweichungen und vorgesehener Korrektur- oder Ausgleichsmaßnahmen eindeutig hervorgeht. Eine eigenständige fachliche Wiederholung der gutachterlichen Verifizierung erfolgt nicht, soweit dieser Zertifizierungsverfahren der ZGS nicht ausdrücklich eine eigene Prüfung zuweist.

Ein Nutzungsrecht für das Ökostromgütesiegel entsteht ausschließlich durch eine erfolgreiche Verifizierung durch einen Gutachtenden und die ausdrückliche positive Zertifizierungsentscheidung des EnergieVision.

3.7.1 Das Zertifikat für den Zertifizierungsnehmer

Ein positives Prüfungsergebnis von Umsetzungsplan und Rückschau ist Voraussetzung für die Ausstellung des Zertifikates. Das Zertifikat bestätigt, dass der Stromanbieter die Zertifizierungskriterien erfüllt und das Ökostromgütesiegel führen darf. Das Zertifikat wird dem Stromanbieter in einem Zeitraum von 10 Werktagen nachdem die Unterlagen bei der ZGS eingegangen sind, zugesendet.

Es weist den Nutzungszeitraum des Ökostromgütesiegels aus und erstreckt sich bis zum nächsten Prüfungszeitpunkt zum 30.06. Das Zertifikat weist maximal einen Nutzungszeitraum von 12 Monaten aus[4].

3.7.2 Zertifikat für Vertriebspartner

Nach erfolgreicher Verifizierung des Stromanbieters und der dabei angemeldeten Vertriebspartner, wird auch den Vertriebspartnern ein abgeleitetes Zertifikat ausgestellt, sofern der Vertriebspartner in die Nutzungsfreigabe einbezogen wurde und dessen Verifizierung ebenfalls positiv erfolgt ist. In diesem Zertifikat werden der Vertriebspartner und das zertifizierte Ökostromprodukt des Zertifizierungsnehmers genannt und bestätigt, dass auch der Vertriebspartner die Pflichtkriterien erfüllt.

Ein für Vertriebspartner ausgestelltes Zertifikat dokumentiert ausschließlich deren Einbeziehung in die Zertifizierung des bezeichneten Ökostromprodukts und begründet keine eigenständige Zertifizierung der Vertriebspartner.

3.7.3 Bestätigung für Unternehmenskunden

Die ZGS kann einem Unternehmenskunden auf Wunsch eine Bestätigung über den Bezug des zertifizierten Stromprodukts ausstellen. Die Bestätigung dokumentiert ausschließlich den vom Stromanbieter bestätigten Bezug zertifizierten Stroms und begründet keine Zertifizierung oder eigene Nutzungsfreigabe des Unternehmenskunden.

Dazu gibt der jeweilige Stromanbieter, der das Unternehmen mit einem zertifizierten Ökostromprodukt beliefert, diese Information an die ZGS weiter, die daraufhin das entsprechende Zertifikat erstellt. Die Kosten für die Bestätigung richten sich nach den im Siegelnutzungs- und Zertifizierungsvertrag festgelegten Gebühren und werden dem Stromanbieter in Rechnung gestellt.

3.8 Fristen

3.8.1 Fristen zur erstmaligen Zertifizierung

Ein Zertifizierungsvertrag kann jederzeit, zu Jahresbeginn oder unterjährig geschlossen werden. Anschließend an die Vertragsunterzeichnung ist der erste Umsetzungsplan zu erstellen und gutachterlich prüfen zu lassen. Die Ergebnisse des gutachterlich geprüften Umsetzungsplans (Testat und Prüfbericht) sind 8 Wochen nach Vertragsabschluss bei der Zertifizierungsgeschäftsstelle einzureichen.

Die erfolgreiche Prüfung ist Voraussetzung für den Start der Zertifizierung, die Ausstellung des Zertifikats und die Nutzung des Siegels.

[4] Beispiele für kürzere Nutzungszeiträume: 2026 umfasst der Umsetzungsplan den Nutzungszeitraum bis zum 30.06.2027 und das Zertifikat wird bis zum 30.06.2027 ausgestellt; im Fall einer Erstzertifizierung wird das Zertifikat für den Zeitraum bis zum nächsten Prüftermin ausgestellt.

3.8.2 Fristen zur Re-Zertifizierung

Die Ergebnisse der wiederholten Verifizierung von Umsetzungsplan und Rückschau sind bis spätestens 30.06. bei der Zertifizierungsgeschäftsstelle einzureichen. Die Durchführung der Prüfung erfolgt in Abstimmung zwischen Anbieter und Gutachtenden.

3.7.3 Meldung der Zertifizierungsmenge für das Folgejahr

Der Stromanbieter teilt der ZGS jährlich spätestens bis zum 15. Dezember die für das folgende Zertifizierungsjahr vorgesehene Zertifizierungsmenge mit. Änderungen, die sich bis zur Durchführung des Umsetzungsplans ergeben, sind nach Maßgabe dieses Zertifizierungsverfahrens zu berücksichtigen.

Die Meldung dient der Verfahrens- und Abrechnungsplanung. Die verbindliche Bestimmung des Zertifizierungsumfangs erfolgt nach der Rückschau und der jeweiligen Zertifizierungsentscheidung.

4 ANERKENNUNG ENERGIEERZEUGUNGSANLAGEN ALS NEUANLAGEN

Die Anerkennung der Neuanlagen dient der einheitlichen und nachvollziehbaren Verwendung von HKN aus Anlagen, die im Rahmen des Wahlpflichtkriteriums „Förderung von neuen EE-Erzeugungsanlagen durch Beschaffung von HKN aus neuen EE-Erzeugungsanlagen“ genutzt werden dürfen. Ziel ist eine verlässliche Grundlage für die Verifizierung zu schaffen und sicherzustellen, dass die angerechneten Anlagen den Zertifizierungskriterien neu und ungefördert entsprechen.

Etwaige Änderungen (z. B. Förderstatus, Beteiligungsstruktur, Betriebsstatus der Anlagen) sind unaufgefordert der ZGS mitzuteilen.

Anerkennungsfähig sind die Stromerzeugungsanlagen, die die hierfür nach der für das betreffende Zertifizierungsjahr anwendbaren Anlage 1a geltenden Voraussetzungen erfüllen.

4.1 Ablauf der Prüfung

Die Anerkennung wird von EnergieVision durchgeführt und erfolgt auf Antrag des Betreibers oder einer von diesem beauftragten Dienstleister. EnergieVision stellt dazu das Formblatt „confirmation_additional-new-plant“ zur Verfügung, dass von Anglagenbetreiber oder dem beauftragten Dienstleister unterschrieben werden muss. Auf diesem werden die Informationen zur technischen Anlage, Standort, Datum der Inbetriebnahme und Förderstatus vom Anlagenbetreiber oder beauftragen Dienstleister eingetragen und durch Unterschrift bestätigt.

Da eine unterjährige Änderung des Förderstatus einer Anlage möglich ist, ist der Anlagenbetreiber oder beauftragte Dienstleister dazu verpflichtet, eine Änderung in der Fördersituation einer bereits anerkannten Anlage umgehend und unaufgefordert der ZGS mitzuteilen. Bei unterjähriger Inanspruchnahme einer quotenbasierten Förderung bzw. deren Beendigung sind die Fördermengen für den Zeitraum, in dem keine Förderung in Anspruch genommen wurde, genau anzugeben und nachzuweisen. Die Berechnung der Strommenge aus einer anteiligen Neuanlage, die für die Kriterienerfüllung genutzt werden kann, erfolgt durch Multiplikation des Neuanlagenanteils mit der erzeugten Strommenge in den anerkennungsfähigen Zeiträumen eines Jahres.

Die Prüfung der Anlage erfolgt auf Grundlage der eingereichten Dokumente. Die ZGS prüft zunächst die Vollständigkeit der Unterlagen und bewertet, ob die Anlage grundsätzlich den Kriterien entspricht.

Ist das der Fall wird zu drei Zeitpunkten im Jahr die finale Anerkennung durchgeführt und von einem von EnergieVision beauftragten Gutachtenden bestätigt:

- Ende September
- Ende Dezember

- Ende April

Die bis zu den jeweiligen Stichtagen vollständig vorliegenden und von der ZGS vorgeprüften Unterlagen werden gebündelt an von der ZGS beauftragte Gutachtende übermittelt. Die Kosten für die gutachterliche Prüfung übernimmt EnergieVision. In begründeten Einzelfällen können Anlagen auch außerhalb der regulären Prüfzyklen geprüft werden. Eine solche ad-hoc-Prüfung (Fast-Track) erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

Der Anlagenbetreiber oder beauftragte Dienstleister wird darüber informiert, ob die Anlage als Neuanlage anerkannt ist. Die ZGS dokumentiert die Anlagen und führt eine zentrale Übersicht.

Die konsolidierte Liste der anerkannten Anlagen, die den Status der Anlagen für das vorherige sowie das aktuelle Zertifizierungsjahr enthält, wird von der ZGS geführt und jährlich zum 31. Mai an die Gutachtenden zum Zweck der Prüfung des Wahlpflichtkriteriums Beschaffung übermittelt. Sie dient ausschließlich den Gutachtenden als Unterlage für die Prüfung im Rahmen der Rückschau und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

5 ANFORDERUNGEN AN DIE EXTERNEN GUTACHTENDEN

5.1 Grundsatz

Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen dieses Zertifizierungssystems erfolgt durch unabhängige Gutachtende. Die Gutachtenden müssen über fachliche Kompetenz, die erforderliche berufliche Erfahrung sowie persönliche und organisatorische Unabhängigkeit verfügen, um die Prüfungen objektiv und nachvollziehbar durchführen zu können.

Die Kompetenz und Unabhängigkeit der eingesetzten Gutachtenden müssen sich an anerkannten internationalen, europäischen oder nationalen Normen und Verfahren der Konformitätsbewertung orientieren.

5.2 Fachliche Kompetenz und Qualifikation

Gutachtende müssen über nachweisbare Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die für die Beurteilung der im Zertifizierungssystem festgelegten Anforderungen erforderlich sind. Die fachliche Kompetenz ist durch geeignete Nachweise, z.B. über Ausbildung, Fortbildungen oder Berufserfahrung zu belegen. Die Qualifikation der Sachverständigen setzt sich aus einer grundlegenden fachlichen Qualifikation sowie einer systemspezifischen Qualifikation für das ok-power-Zertifizierungssystem zusammen.

- Zur fachliche Kompetenz zählen insbesondere: Kenntnisse der Energiewirtschaft, der Stromkennzeichnung sowie der relevanten energierechtlichen und umweltbezogenen Rahmenbedingungen;
- Fähigkeit zur Bewertung von Dokumentationen, Daten, Nachweisen und betrieblichen Prozessen;
- Erfahrung in der Durchführung von Audits, Prüfungen, Verifizierungen, Begutachtungen oder vergleichbaren Konformitätsbewertungsverfahren;
- Kenntnisse der Grundsätze unabhängiger und objektiver Prüfverfahren.
- Kenntnisse der Anforderungen des jeweiligen Zertifizierungsstandards;

Die grundlegenden fachlichen Qualifikationen können z.B. über folgende Nachweise erbracht werden:

- einschlägige Berufserfahrung;
- Qualifikationen als Auditor:in, Gutachter:in, Zertifizierungs- oder Verifizierungsexpert:in;
- die Zulassung als Umweltgutachter:in oder Umweltgutachterorganisation;

- die Tätigkeit für eine akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle;
- vergleichbare Qualifikationen, aus denen die erforderliche Fachkunde hervorgeht.

Eine bestimmte Berufsbezeichnung oder Akkreditierung ist nicht zwingend erforderlich, sofern die erforderliche Fachkunde anderweitig nachgewiesen wird.

Die systemspezifische Qualifikation zur Durchführung von Prüfungen im Rahmen des ok-power-Zertifizierungssystems wird durch die erfolgreiche Teilnahme an den von EnergieVision angebotenen Schulungen und Einweisungen zum ok-power-Zertifizierungssystem nachgewiesen.

Die Schulungen vermitteln insbesondere Kenntnisse zu:

- den jeweils gültigen ok-power-Kriterien;
- dem Zertifizierungsverfahren und den Prüfverfahren;
- den Anforderungen an die Bewertung der Kriterienerfüllung;
- den Dokumentations- und Berichtspflichten;

Die systemspezifische Qualifikation ist Voraussetzung für die Zulassung als Gutachtender im ok-power-Zertifizierungssystem. Bei Änderungen der Kriterien oder des Zertifizierungssystems kann EnergieVision die Teilnahme an Auffrischungs- oder Nachschulungen verlangen.

5.3 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Gutachtende müssen ihre Tätigkeit unabhängig, objektiv und frei von Interessenkonflikten ausüben.

Sie dürfen insbesondere:

- keine wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Interessen am Prüfergebnis haben;
- nicht an der Entwicklung, Einführung oder Umsetzung der zu prüfenden Maßnahmen mitgewirkt haben;
- keine Beratungsleistungen erbracht haben, deren Gegenstand unmittelbar Gegenstand der Prüfung ist;
- nicht in einem Verhältnis stehen, das ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen könnte.

Vor jeder Prüfung haben die Guatchtenden dem Stromanbieter gegenüber das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten schriftlich zu erklären.

Treten Interessenkonflikte während einer laufenden Prüfung auf oder werden diese bekannt, darf die betreffende Person nicht weiter als Gutachtende in diesem Verfahren tätig werden.

5.4 Anforderungen an Organisationen

Werden Prüfungen durch Gutachterorganisationen, Prüfstellen oder Zertifizierungsstellen durchgeführt, müssen diese sicherstellen, dass:

- die eingesetzten Personen die vorstehenden Kompetenz- und Qualifikationsanforderungen erfüllen;
- Verfahren zur Sicherung von Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bestehen;
- die Verantwortlichkeiten und Entscheidungswege dokumentiert sind;
- die Ergebnisse nachvollziehbar dokumentiert werden.

Eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17065, ISO/IEC 17020, ISO/IEC 17029 oder vergleichbaren Regelwerken wird als geeigneter Nachweis angesehen, ist jedoch keine zwingende Voraussetzung.

5.5 Anerkennung durch den Systeminhaber

EnergieVision prüft vor dem erstmaligen Einsatz die Eignung der Gutachtenden anhand der vorstehenden Anforderungen und dokumentiert die Entscheidung.

Gutachtende dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Anforderungen an Kompetenz, Qualifikation und Unabhängigkeit nachweislich erfüllt sind.

5.6 Vertraulichkeit

Gutachtende sind verpflichtet, sämtliche ihnen im Rahmen der Prüfung bekannt werdenden Informationen vertraulich zu behandeln.

Insbesondere gilt dies für Unterlagen, Daten, Nachweise sowie die vom Systeminhaber bereitgestellte Liste anerkannter Neuanlagen. Diese Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Durchführung der jeweiligen Prüfung verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte, eine anderweitige Nutzung oder eine Veröffentlichung ist unzulässig, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht.

Gutachtende haben geeignete organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Vertraulichkeit der ihnen zur Verfügung gestellten Informationen zu gewährleisten und einen unbefugten Zugriff durch Dritte auszuschließen.

Vor ihrem erstmaligen Einsatz im Rahmen des Zertifizierungssystems müssen Gutachtende bzw. die sie beschäftigenden Organisationen mit dem Systeminhaber eine Vertraulichkeitsvereinbarung abschließen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Abschluss der jeweiligen Prüfung fort.

6 VERFAHREN UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN BEI NICHT-ERFÜLLUNG DER ANFORDERUNGEN

Wird durch den Gutachtenden festgestellt, dass die Anforderungen des Siegels durch den Zertifizierungsnehmer nicht erfüllt sind, müssen umgehend Maßnahmen eingeleitet werden, um die Abweichung zu korrigieren. Für eine erfolgreiche Zertifizierung müssen entsprechende Nachweise über durchgeführte Korrekturen zur Überprüfung eingereicht und vom Gutachtenden bestätigt werden.

Eine Abweichung ist geringfügig, wenn sie die Aussagekraft der Zertifizierung nicht wesentlich beeinträchtigt und kurzfristig vollständig behoben werden kann. Sie ist erheblich, wenn Kriterienerfüllung, Nachweisführung, Zertifizierungsumfang oder ordnungsgemäße Kommunikation wesentlich beeinträchtigt sind oder werden können. Sie ist schwerwiegend insbesondere bei unrichtigen oder manipulierten wesentlichen Zertifizierungsgrundlagen, erheblicher Nutzung außerhalb des freigegebenen Umfangs, drohender erheblicher Fehlvorstellung über den Zertifizierungsstatus oder gezieltem Verschweigen einer wesentlichen Abweichung. Der Stromanbieter informiert EnergieVision unverzüglich über tatsächliche oder drohende Abweichungen.

Entsprechend wird im Umgang mit Abweichungen ein dreistufiges Verfahren umgesetzt werden:

- Abweichungen können sofort korrigiert werden. Die Korrektur wird durch den Gutachtenden bestätigt Eine vollständig korrigierte und gutachterlich bestätigte Abweichung steht einer positiven Zertifizierungsentscheidung insoweit nicht entgegen..
- Abweichungen können erst im Folgejahr korrigiert werden. Die hierfür vorgesehene Ausgleichsmaßnahme wird festgelegt, dem Stromanbieter kommuniziert und dokumentiert. Soweit dieses Zertifizierungsverfahren trotz der Abweichung eine Zertifizierung zulässt, richtet sich die Zertifizierungsentscheidung nach dem Zertifizierungsvertrag. Damit im Folgejahr eine positive Zertifizierungsentscheidung getroffen werden kann, muss die Erfüllung der Korrektur- bzw.

Ausgleichsmaßnahme gutachterlich bestätigt werden. nicht umgesetzt oder nachgewiesen,,richten sich die statusbezogenen Folgen nach dem Zertifizierungsvertrag. .

In einigen Fällen können Vorgaben und Fristen aus der Energiewirtschaft dazu führen, dass Abweichungen nicht mehr rechtzeitig zur Prüfung des jeweiligen Zertifizierungsjahres korrigiert werden können (Zeitkonflikt). Dies kann sowohl die Pflichtkriterien als auch die Wahlpflichtkriterien betreffen. Beispiele hierfür sind:

- Es wurden HKN aus Biomasse oder Geothermieanlagen entwertet und damit ist nicht die gesamte Zertifizierungsmenge kriterienkonform entwertet, der Stromanbieter hat aber bereits HKN für seine gesamte Stromabsatzmenge im HKNR entwertet.
- Es wurden HKN aus Biomasse oder Geothermieanlagen entwertet und damit ist nicht die gesamte Zertifizierungsmenge kriterienkonform entwertet aber der Zeitpunkt zur Erstellung der Stromkennzeichnung ist bereits verstrichen.
- Der Mindestanteil an HKN aus neuen Erzeugungsanlagen wurde nicht erreicht, der Stromanbieter hat aber bereits HKN für seine gesamte Stromabsatzmenge im HKNR entwertet.
- Der Mindestanteil an HKN aus neuen Erzeugungsanlagen wurde nicht erreicht aber der Zeitpunkt zur Erstellung der Stromkennzeichnung ist bereits verstrichen.

In diesen Fällen ist es nicht mehr möglich, kriterienkonforme HKN für die entsprechende Fehlmenge zu entwerten. Die Korrektur muss dann auf das Folgejahr verschoben werden. Sie wird sodann mit einem Aufschlag verbunden. Für die entsprechende Fehlmenge müssen im Folgejahr HKN entsprechend des Neuanlagenkriteriums entwertet werden.

Kann der Stromanbieter die für die Erneuerung der Zertifizierung erforderlichen Unterlagen aus einem von ihm nachvollziehbar dargelegten Grund nicht fristgerecht vorlegen, kann EnergieVision auf rechtzeitigen Antrag eine Nachfrist von bis zu acht Wochen gewähren. Die Gewährung einer Nachfrist verlängert eine bestehende Nutzungsfreigabe nicht und begründet keine vorläufige oder sonstige Berechtigung zur Verwendung des Ökostromgütesiegels oder zur Darstellung eines fortbestehenden Zertifizierungsstatus.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer fachlichen Nachprüfung, kann der EnergieVision eine auf Anlass und erforderlichen Umfang begrenzte zusätzliche Prüfung durch einen unabhängigen Gutachtende verlangen. Der Stromanbieter stellt sicher, dass erforderliche Prüfungen und Nachweise auch hinsichtlich zertifizierungsrelevanter Dritter ermöglicht bzw. beschafft werden können.

6.1.1 Nichterfüllung der Pflichtkriterien

Die Pflichtkriterien sind Grundvoraussetzung zum Erlangen und Führen des Siegels. Ihre Erfüllung für den Nutzungszeitraum und das Zertifizierungsjahr ist zwingend notwendig und Korrekturmaßnahmen müssen umgehend umgesetzt werden. Werden keine Korrekturmaßnahmen umgesetzt wird das Siegel entzogen und kann nicht weitergeführt werden.

- Werden die Anforderungen an Beteiligungsverhältnisse gemäß Kapitel 3.5.1 vom Zertifizierungsnehmer nicht erfüllt, da das Unternehmen Investitionen tätigt, die den Anforderungen des Ökostromgütesiegels entgegenstehen, kann das Siegel nicht (weiter-) geführt werden.
- Bei Tarifen mit Tarifbedingungen, die dem Verbraucherschutz entgegenstehen, müssen diese umgehend angepasst und entsprechende Nachweise über die Anpassung erbracht werden. Werden diese Korrekturen nicht vorgenommen, kann das Siegel nicht weitergeführt werden.
- Wurden nicht für 100 % der abgesetzten Ökostrommenge kriterienkonforme HKN entwertet, sind sowohl die Anforderungen des Ökostromgütesiegels nicht für die gesamte abgesetzte Ökostrommenge erfüllt. Es sind sodann umgehend kriterienkonforme HKN in der Höhe der Fehlmenge nachzubeschaffen und zu entwerten. Ist dies wegen des Zeitkonflikts nicht mehr für das jeweilige

Zertifizierungsjahr möglich, muss die Beschaffung der jeweiligen Fehlmenge im Folgejahr und entsprechend des Kriteriums Beschaffung von HKN aus neuen Anlagen umgesetzt werden.

6.1.2 Nichterfüllung des Wahlpflichtkriteriums „Neuanlagenförderung durch Beschaffung“

Wird das Wahlpflichtkriterium „Neuanlagenförderung durch Beschaffung“ nicht erfüllt, muss der Anbieter die fehlenden kriterienkonformen HKN nachbeschaffen und den Nachweis der Entwertung umgehend zur externen Überprüfung nachreichen.

Ist eine Nachbeschaffung für das jeweilige Zertifizierungsjahr nicht mehr möglich, muss diese Abweichung der Kriterien im folgenden Zertifizierungsjahr korrigiert werden. Die entsprechende Fehlmenge wird dokumentiert und die Erfüllung der Korrekturmaßnahme muss bei der externen Überprüfung der folgenden Rückschau bestätigt werden.

Da die Korrektur nur im Folgejahr umgesetzt werden kann, müssen für die Heilung der Kriterienerfüllung im Folgejahr zusätzlich zu den in diesem Jahr geltenden Zertifizierungsanforderungen für 125 % der entsprechenden Fehlmenge HKN kriterienkonform aus neuen Erzeugungsanlagen beschafft und für das zertifizierte Produkt entwertet werden.

6.1.3 Nichterfüllung des Wahlpflichtkriteriums „Investition in neue erneuerbare Energieanlagen“

Wird innerhalb des jeweiligen Zertifizierungsjahres nicht die geplante Menge aus Erneuerbare-Energie-Anlagen, die unter diesem Kriterium angerechnet werden können, in das Stromnetz eingespeist, ist der Anbieter verpflichtet, diese Fehlmenge bis zur Prüfung des Zertifizierungsjahres über das Kriterium „Beschaffung von HKN aus neuen Anlagen“ auszugleichen. Dazu muss er für den Anteil der an Ökostromkunden gelieferten Strommenge, für welche die erbrachte Investitionsleistung nicht ausreicht, HKN aus Anlagen beschaffen, welche den Anforderungen in Kapitel 5.2 der Kriterien V11 (Beschaffung von HKN aus Neuanlagen) entsprechen.

Ist eine Nachbeschaffung von HKN für das jeweilige Zertifizierungsjahr nicht mehr möglich muss diese Abweichung von den Kriterien im folgenden Zertifizierungsjahr korrigiert werden. Die entsprechende Fehlmenge wird dokumentiert und die Erfüllung der Korrekturmaßnahme muss bei der externen Überprüfung der folgenden Rückschau bestätigt werden.
Zum Ausgleich der für das vorangegangene Zertifizierungsjahr festgestellten Abweichung sind im folgenden Zertifizierungsjahr zusätzlich zu den in diesem Jahr geltenden Zertifizierungsanforderungen wahlweise

- 125 % der Fehlmenge über das Kriterium „Investitionen in neue erneuerbare Energieanlagen“

oder

- 125 % der Fehlmenge über das Kriterium „Beschaffung aus neuen Erzeugungsanlagen“

zu erfüllen.

6.1.4 Nichterfüllung des bisherigen Wahlpflichtkriteriums „Förderung innovativer Projekte“

Wird das Kriterium „Förderung innovativer Projekte“ noch innerhalb der Übergangsfrist bis zum Zertifizierungsjahr 2027 genutzt, gelten folgende Regelungen für Korrektur- oder Ausgleichsmaßnahmen für den Fall, dass die Anforderungen nicht erfüllt werden:

Können Mittel im Rahmen des Wahlpflichtkriteriums „Förderung innovativer Projekte“ nicht fristgerecht verwendet werden, ist der Anbieter verpflichtet, für den Teil der an Ökostromkund:innen gelieferten Strommenge, der nicht durch die bereits erbrachte und nachgewiesene Innovationsleistung abgedeckt wird, die Korrekturmaßnahmen zur Beschaffung von HKN aus neuen Anlagen gemäß Kapitel 6.1.2 umzusetzen.

.

6.1.5 Entzug des Siegels

Werden die Anforderungen des Gütesiegels nicht erfüllt und erforderliche Korrektur- oder Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der maßgeblichen Fristen nicht ausreichend umgesetzt oder nachgewiesen, wird dies im Prüfbericht dokumentiert. Die Entscheidung über Einschränkung, Suspendierung oder Entzug der Nutzungsfreigabe sowie über eine hierauf bezogene Veröffentlichung richtet sich nach § 7 des Zertifizierungsvertrags.

7 KOMMUNIKATION UND WERBEAUSSAGEN

Die Verwendung des Gütesiegels und die zertifizierungsbezogene Kommunikation richten sich nach dem Zertifizierungsvertrag und Anlage 2.